

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 130/2003

§/Artikel/Anlage

§ 200

Inkrafttretensdatum

01.01.2004

Text**Ausnahmebestimmungen**

§ 200. (1) Die folgenden Bestimmungen sind auf die Lehrer nicht anzuwenden:

1. die §§ 25 bis 31 (Grundausbildung),
2. die §§ 47a bis 50 (Dienstzeit),
3. § 57 (Gutachten).
4. (Anm.: aufgehoben durch BGBI. I Nr. 130/2003)

(2) Die §§ 25 bis 31 sind jedoch abweichend vom Abs. 1 anzuwenden, wenn der Lehrer eine Verwendung anstrebt, für die die Grundausbildung als Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis vorgesehen ist.

(3) Wird ein Lehrer ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben eines Universitätsassistenten oder nur zu Verwaltungstätigkeiten herangezogen, so unterliegt er für die Dauer einer solchen Verwendung den Bestimmungen über die dienstliche Tätigkeit, die Pflichten, die Feiertagsruhe und den Urlaub, die für jene Beamten gelten, für die dieser Arbeitsplatz grundsätzlich vorgesehen ist. Eine solche Verwendung ist nur vorübergehend in besonders begründeten Anlässen zulässig. Eine solche Verwendung bedarf der Zustimmung des Lehrers.